

Vorlage II

Vorentwurf

Anträge des Bundesrates zum Erlassentwurf zu Vorlage 2 der Botschaft vom 30. Mai 2008 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (Organisation und Nebentätigkeiten der SUVA)

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Gesetz wird der Ausdruck «Aufsichtsrat» durch «Suva-Rat» respektive «Verwaltungsrat» durch «Suva-Ratsausschuss» ersetzt.

Art. 61 Abs. 1 und 3

¹ Unter der Bezeichnung «Suva» besteht eine autonome Anstalt des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern. Die Suva wird im Handelsregister eingetragen.

³ Die Suva steht unter der Oberaufsicht des Bundes, die durch den Bundesrat ausgeübt wird. Das Reglement über die Organisation der Suva sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 62

Die Organe der Suva sind:

- a. der Suva-Rat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 63 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Der Suva-Rat besteht aus:

- a. sechzehn Vertretern der bei der Suva versicherten Arbeitnehmer;
- b. sechzehn Vertretern der Arbeitgeber, die bei der Suva versicherte Arbeitnehmer beschäftigen;
- c. acht Vertretern des Bundes.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Suva-Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Er berücksichtigt dabei die Landesteile, die Berufsarten und das Geschlecht.

Die Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben das Recht, dem Bundesrat Kandidaturen vorzuschlagen. Der Bundesrat kann jederzeit Mitglieder des Suva-Rates aus wichtigen Gründen abberufen. Er genehmigt das Reglement über die Honorare der Mitglieder des Suva-Rates. Für das Honorar der Mitglieder des Suva-Rates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1-5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹ (BPG) sinngemäss.

⁴ Der Suva-Rat konstituiert sich selbst und wählt dabei den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der strategischen Ziele, der Grundsätze der Prämienbestimmung und der Personalpolitik der Suva;
- b. Verabschiedung des Organisationsreglementes zuhanden des Bundesrates;
- c. Genehmigung des durch den Suva-Ratsausschuss erlassenen Personalreglements;
- d. Genehmigung der Rechnungsgrundlagen und Festlegung der Prämientarife;
- e. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f. Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden des Bundesrates sowie Entscheid über die Verwendung von Ertragsüberschüssen;
- g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Suva-Ratsausschusses sowie des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten;

⁵ Der Suva-Rat kann dem Suva-Ratsausschuss die Festsetzung von Prämientarifen übertragen. Im Übrigen sind seine Aufgaben nicht übertragbar.

Art. 63a Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 und 3

¹ Der Suva-Ratsausschuss besteht aus:

- c. zwei Vertretern des Bundes.

² Der Suva-Rat wählt die anderen Mitglieder des Suva-Ratsausschusses für eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese müssen über das notwendige branchenspezifische und betriebliche Fachwissen verfügen und dürfen weder Mitglieder der Geschäftsleitung noch der Revisionsstelle sein. Aus wichtigen Gründen kann der Suva-Rat gewählte Mitglieder jederzeit abberufen.

³ Der Suva-Ratsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie sowie jährliche Berichterstattung an den Suva-Rat über die Erreichung der strategischen Ziele;
- b. Erlass eines durch den Suva-Rat zu genehmigenden Personalreglements;
- c. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden;

¹ SR 172.220.1

- d. Genehmigung der Finanzplanung sowie der Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- e. Organisation der internen Revision sowie Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung des verantwortlichen Aktuars;
- f. Aufsicht über die Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetzgebung, der massgebenden Reglemente und Weisungen sowie die betriebliche Führung;
- g. Gewährleistung eines angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements;
- h. Verabschiedung der Geschäfte zuhanden des Suva-Rates;
- i. Entlastung der Geschäftsleitung.

Art. 64a

¹ Die Mitglieder des Suva-Rates, des Suva-Ratsausschusses und der Geschäftsleitung erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Suva in guten Treuen. Der Suva-Rat trifft die organisatorischen Vorkehren zur Interessenwahrung und zur Verhinderung von Interessenkollisionen.

² Im Rahmen der Sorgfalts- und Treuepflicht legen alle Mitglieder der Organe der Suva ihre Interessenbindungen gegenüber dem Wahlorgan offen.

³ Sie melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen während der Mitgliedschaft laufend.

⁴ Der Suva-Rat informiert darüber im Rahmen der jährlichen Berichterstattung.

Art. 70 Abs. 3

³ Die Versicherer nach Artikel 68 können die Schadenerledigung der Suva oder einem Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf für die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und für die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c der Genehmigung des Bundesamts für Gesundheit.